

Mike Schmeitzner · Thilo Scholle (Hg.)

**Hermann Heller,
die Weimarer Demokratie und
der soziale Rechtsstaat**



Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

Mike Schmeitzner · Thilo Scholle

Hermann Heller, die Weimarer Demokratie und der soziale Rechtsstaat 7

II Hermann Heller – Anwalt des sozialen Rechtsstaats

Thilo Scholle

Hermann Heller und die Theorie des sozialen Rechtsstaats 21

Ingo Müller

Hermann Heller als Anwalt der Demokratie im »Preußenschlag-Verfahren« 49

Grégoire Chamayou

Zur Kritik des autoritären Liberalismus. Heller gegen Schmitt im Jahre 1932 61

III Diktaturenvergleich, wehrhafte Demokratie und politische Bildung

Mike Schmeitzner

Faschismus und Nationalsozialismus. Hermann Hellers Deutungen auf dem Prüfstand 83

Frank Schale

Hermann Heller: Volksbildung zwischen Demokratie und Nation 101

IV Zum materiellen Fundament einer demokratischen Verfassung

Ridvan Ciftci

Homogenität und Nation als Vorbedingung einer funktionierenden Verfassungsordnung 131

Cara Röhner

Welches materielle Fundament benötigt eine Verfassung? Wirtschaftsdemokratie und demokratisch-soziale Kultur bei Hermann Heller 147

V Hermann Heller weitergedacht

Uli Schöler

Hermann Heller im verfassungspolitischen Denken Wolfgang Abendroths 157

Tamara Ebs

Soziale Ungleichheit und Demokratie: Von Hermann Heller bis in unsere Zeit 181

Gespräch mit Gertrude Lübbe-Wolff (Fragen: Thilo Scholle · John Philipp Thurn)

Hermann Heller – Bedeutung und verfassungsrechtliche Anschlüsse 191

Abbildungsverzeichnis 197

Die Autorinnen und Autoren 199



Hermann Heller, die Weimarer Demokratie und der soziale Rechtsstaat

1 Einleitung

Als Hermann Heller, »der große Unvollendete unter den deutschen Staatsrechtslehrern des 20. Jahrhunderts«¹, vor mehr als 90 Jahren, am 5. November 1933, im spanischen Exil verstarb, befand sich Deutschland längst auf dem Weg in die nationalsozialistische Diktatur. Hellers früher Tod – er starb mit 42 Jahren – ist trotz einer Vorerkrankung infolge des Ersten Weltkrieges auch mit dem Anbruch der Nazidiktatur in Verbindung zu bringen. Der Jurist und Politologe war als öffentlicher Intellektueller einer der »schillerndsten Vertreter« der Weimarer Demokraten.² Seit seinem ersten studentischen Einsatz für die bedrohte Republik beim Kapp-Putsch 1920 hatte er zu ihren wehrhaften Verteidigern gezählt. Damit aber gehörte er als Universitätsprofessor »in singulärer Weise als Proponent demokratischer Sozialstaatlichkeit und überzeugter Anwalt des ›demokratischen Experiments‹ der Weimarer Republik«³ zu jener recht übersichtlichen Schar von überzeugten Demokraten – jedenfalls in seinem universitären Milieu. Als Mitglied der republiktreuen Wehrgorganisation Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und als Mitglied der SPD engagierte er sich bis zuletzt für den Fortbestand und die Fortentwicklung der Weimarer Republik. Vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig kreuzte er noch im Oktober 1932 die Klinge mit dem späteren »Kronjuristen« des Dritten Reiches – mit Carl Schmitt. Während Heller in Leipzig um den Fortbestand der aus dem Amt gejagten Preußen-Regierung der Demokraten kämpfte, versuchte Schmitt den Weg in den Autokratismus, den die rechtskonservative Reichsregierung Franz von Papens mit ihrer Reichsexekution beschritten hatte, juristisch zu bemänteln.

In Rückblicken auf die Grundlagen deutscher Verfassungstheorie wird Hermann Heller gemeinhin als einer der »Großen« der Weimarer Staatsrechtsdebatte eingeord-

- 1 Hubertus Buchstein/Dirk Jörke, Nachwort: Hermann Hellers Wille zur Demokratie, in: dies. (Hg.), Hermann Heller. Kämpfen für die Demokratie, Hamburg 2023, S. 149-189; hier: S. 149.
- 2 Vgl. Kathrin Groh, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen Verfassungsstaats, Tübingen 2010, S. 141.
- 3 Eva Maria Maier, »Demokrat unter Nicht-Demokraten«? Der Rechtsstaat als demokratischer Sozialstaat in der Staats- und Methodenlehre Hermann Hellers, in: Brigitte Schinkele et al. (Hg.), Recht. Religion. Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, S. 451-472; hier: S. 451.

net.⁴ Gemeinsam mit Hans Kelsen, Rudolf Smend, Gerhard Anschütz und Richard Thoma zählt er zu den die Demokratie grundsätzlich bejahenden Personen der Debatte – auf dessen Gegenseite positionierte sich Carl Schmitt. Im Unterschied zu Schmitt strebt Heller den Ausbau und die Entwicklung von Staatlichkeit hin zu einem »politischen Staat« an, »dessen institutionelle Binnendifferenzierung es dem Staat nicht nur ermöglicht, selbst aktiv an der politischen Einheitsbildung mitzuwirken, sondern auch der gesellschaftlichen Pluralität Raum zur Entfaltung assoziativer Kräfte zu geben.«⁵ In der teilweise ausgemachten Trennlinie der Weimarer Staats- und Verfassungsdiskussionen zwischen »Positivisten« und »Antipositivisten« wird Heller teilweise der zuletzt genannten Seite zugeordnet. Hintergrund dafür ist Hellers entschiedenes Eintreten dafür, eine auch die ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einbeziehende Verfassungstheorie zu entwickeln: »Heller drängte in seinem Werk auf eine der Veränderlichkeit der Gesellschaft und ihrer Machtverhältnisse angepasste dynamische Staatslehre, die auch der Praxis allgemeingültige Orientierung liefern könnte.«⁶ Damit öffnete Heller seinen Blick über ein Verständnis der Rechtswissenschaft als reiner Normwissenschaft hinaus: »Nicht die Erkenntnis von der Erkenntnis interessierte Heller, sondern die Ermittlung der sich ändernden Wirklichkeit selbst.«⁷ »Antipositivistisch« war Heller nicht im Sinne einer Ableitung von Verfassungsinterpretationen aus vermeintlich überhistorischen Wahrheiten, sondern mit Blick auf einen Einbezug gesellschaftlicher Zusammenhänge in die Verfassungsinterpretation. Hier entwickelte Heller allerdings kein konkret greifbares Set an Methoden, wie diese Einbeziehung in die Interpretation konkret stattfinden könnte, sondern griff selbst auf einen breiten Methodensynkretismus⁸ zurück, der zu einer gewissen Interpretier- und Ausschaltbarkeit hinsichtlich der Staatstheorie⁹ führte.

Im Mittelpunkt des republikanischen Politikverständnisses¹⁰ Hellers stand die Entwicklung einer Theorie des Rechts- und Sozialstaats. Demokratisch-gesellschaftliche Einheitsbildung konnte Heller sich nur auf Basis eines Mindestmaßes an politischer und sozialer Homogenität vorstellen. Ohne soziale Gleichheit war für Hel-

4 Siehe dazu etwa Christoph Gusy (Hg.), *Demokratisches Denken in der Weimarer Republik*, Baden-Baden 2020; Kathrin Groh, *Staatsrechtslehrer*, 2010, sowie Michael Dreyer/Andreas Braune (Hg.), *Weimar als Herausforderung. Die Weimarer Republik und die Demokratie im 21. Jahrhundert*, Stuttgart 2016.

5 Oliver W. Lembcke, *The Other Side of the Moon. Böckenfördes Heller-Rezeption*, in: Verena Frick/ders., *Hermann Hellers demokratischer Konstitutionalismus*, Wiesbaden 2022, S. 41-68; hier: S. 47.

6 Kathrin Groh, *Staatsrechtslehrer*, 2010, S. 142.

7 Wilfried Fiedler, *Materieller Rechtsstaat und soziale Homogenität. Zum 50. Todestag von Hermann Heller*, in: *JuristenZeitung [JZ]*, 39 (1984) 5, S. 201-211; hier: S. 209.

8 Vgl. Kathrin Groh, *Staatsrechtslehrer*, 2010, S. 145.

9 Vgl. ebd., S. 144.

10 Markus Llanque, *Hermann Heller. Das Berufsbeamtentum und das etatistische Politikverständnis*, in: Frick/Lembcke (Hg.), S. 119-144; hier: S. 140.

ler eine funktionierende Demokratie nicht vorstellbar. Mit dem von ihm maßgeblich geprägten Begriff des sozialen Rechtsstaats¹¹ gehört Heller gemeinsam mit dem Begründer des modernen Arbeitsrechts, Hugo Sinzheimer, sowie dem zeitweiligen Reichsjustizminister und Rechtsphilosophen Gustav Radbruch¹² sicherlich zu den über die Jahrzehnte hinweg wirkmächtigsten sozialdemokratischen Juristen der Epoche:¹³ »Hermann Heller war ein einsamer Verfechter und Begründer einer sozialdemokratischen Verfassungstheorie, die in enger Anlehnung an den Austromarxismus die Reformziele einer auf sozialen Ausgleich und persönlichen Freiheiten beruhenden Verfassungsordnung zu entwickeln und entfalten sucht.«¹⁴ Der hier angedeutete Bezug auf den Austromarxismus¹⁵ – die sich selbst stärker auf Marx beziehende, aber in sich durchaus plurale Variante der Marx-Interpretation in Österreich zwischen der Jahrhundertwende und den 1930er-Jahren – ist von Heller an verschiedenen Stellen tatsächlich versucht worden und inhaltlich durchaus begründbar, etwa mit Blick auf Diskussionen über soziale Homogenität und gesellschaftliche Pluralität in der Verfassungsordnung.¹⁶ In den austromarxistischen Staatsdebatten selbst wurde, soweit ersichtlich, jedoch kaum positiv auf Heller Bezug genommen.

Auch wissenschaftliche Autoren benötigen »Rezeptionsmittler«, die besonders auf einen Autor und dessen Werk aufmerksam machen können – umgekehrt können sie allerdings einen Autor und sein Werk auch diskreditieren.¹⁷ Hermann Hellers Schaffenszeit umfasste nur gut 15 Jahre. Erst ein Jahr vor seinem Tod im Herbst 1933 erfolgte ein Ruf auf eine »ordentliche« Professur. Anders als seinem Antipoden Carl Schmitt war ihm ein Wirken in der späteren Bundesrepublik nicht vergönnt. Dennoch gelang ihm in der kurzen Zeit in gewisser Weise, einen Anker für nachfolgende Generationen zu werfen:

11 Siehe dazu etwa Thilo Scholle, *Hermann Heller. Begründer des sozialen Rechtsstaats*, Leipzig 2023.

12 Ralf Poscher, *Vom Wertrelativismus zu einer pluralistischen Demokratietheorie – Gustav Radbruchs rechtsphilosophisch begründete Parteienstaatslehre*, in: Gusy (Hg.) 2016, S. 191-220.

13 Für einen Überblick über sozialdemokratische Sozialstaatsdenker in der Weimarer Republik siehe Eberhard Eichenhofer, *Juristen und Sozialstaat in der Weimarer Republik*, in: *Soziales Recht [SR]*, 7 (2017) 1, S. 2-19.

14 Eichenhofer, *Juristen*, in: *SR*, 7 (2017) 1, S. 11.

15 Zu den auch verfassungstheoretischen Bezügen des Austromarxismus siehe etwa Andreas Fissahn/Thilo Scholle/Ridvan Ciftci (Hg.), *Marxismus als Sozialwissenschaft. Rechts- und Staatsverständnisse im Austromarxismus*, Baden-Baden 2018.

16 Hubertus Buchstein, *Von Max Adler zu Ernst Fraenkel. Demokratie und pluralistische Gesellschaft in der sozialistischen Demokratietheorie der Weimarer Republik*, in: Gusy (Hg.) 2016, S. 534-605.

17 Vgl. Anna-Bettina Kaiser, *Rechtswissenschaft als Rezeptionswissenschaft. Die Rolle von Definitionen, Begriffen, Theorien und Systembildung*, in: Nikolaus Marsch/Laura Münkler/Thomas Wischmeyer (Hg.), *Apokryphe Schriften. Rezeption und Vergessen in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht*, Tübingen 2018, S. 17-30; hier: S. 23.

»Wie bedeutsam Theorien gerade auch für die Rezeption von Wissenschaftlern sind, zeigt ein Blick auf die großen vier Staatsrechtslehrer der Weimarer Zeit: Bis heute diskutieren wir über Kelsens Reine Rechtslehre, Schmitts Dezisionismus, Rudolf Smends Integrationslehre und Hellers wirklichkeitsorientierten Zugriff.«¹⁸

Aktuelle Beiträge zum Werk Hermann Hellers sind vor allem an den Grenzen zwischen Rechts- und Politikwissenschaften zu finden. In dem Kontext lässt sich sogar von einer kleinen Heller-Renaissance sprechen. So erschien im Jahr 2022 der von Verena Frick und Oliver W. Lembcke herausgegebene Band »Hermann Hellers demokratischer Konstitutionalismus«, der Fragestellungen rund um Hellers Staatsverständnis in den Mittelpunkt stellt.¹⁹ In ihrer Einleitung streichen sie die Prinzipien der Selbstbestimmung und Gleichheit sowie die Anerkennung eines gesellschaftlichen Pluralismus als Kernelemente heraus. Dazu gehöre für Heller auch »Beobachtung und Ausgleich sozialer und ökonomischer Ungleichheiten« – etwa in Form des Sozialstaats.²⁰ Soziale Gleichheit bilde somit eine wesentliche Voraussetzung für die Etablierung eines demokratischen Gemeinwesens.²¹ Begriff und Konzeption des sozialen Rechtsstaats hätten Eingang in das Grundgesetz gefunden und seien von der Verfassungsrechtsprechung und Staatsrechtslehre weiterentwickelt worden. Der Topos des sozialen Rechtsstaats scheine zudem eine Ausstrahlungswirkung auf die Konstitutionalisierungsprozesse der Europäischen Union zu entwickeln.²² Die französischsprachige Onlinezeitschrift »Jus Politicum« widmete Heller gemeinsam mit Franz L. Neumann und Otto Kirchheimer ein Schwerpunktheft²³, in dem unter anderem Hellers Verortung im linken staatsrechtlichen Spektrum der Weimarer Republik sowie seine Theorie des sozialen Rechtsstaats diskutiert werden.²⁴

Das englischsprachige *European Law Journal* widmete Heller im Jahr 2015 ein Schwerpunktheft, dessen Editorial vom Schwerpunktherausgeber Agustín José Menéndez unter die programmatische Überschrift »Hermann Heller NOW« gestellt wurde. Menéndez stellt vor allem zwei Facetten von Hellers Werk in den Mittelpunkt: Zum einen sei Heller einer der »founding fathers« der Methode des »law in context« – also der Öffnung rechtswissenschaftlicher Forschung für soziale und ökonomische Realitäten.

18 Kaiser, *Rechtswissenschaft*, 2018, S. 27.

19 Vgl. ebd.

20 Vgl. Oliver W. Lembcke/Verena Frick, Zur Aktualität von Hellers demokratischem Konstitutionalismus, in: Frick/Lembcke (Hg.) 2022, S. 1-17; hier: S. 3.

21 Vgl. ebd., S. 10.

22 Vgl. Lembcke/Frick, Aktualität, in: Frick/Lembcke (Hg.) 2022, S. 3.

23 <https://juspoliticum.com/numero/Trois-juristes-de-gauche-sous-Weimar-Heller-Neumann-Kirchheimer-76.html>.

24 Siehe zudem zu französischen Rezeptionen auch Carlos-Miguel Herrera, L'état, le droit, le compromis. Remarques sur les conceptions politico-juridiques de la social-démocratie à Weimar, in: *Revue Actuel Marx*, 23 (1998) 1, S. 59-75.

»As a result, we can learn immensely not only from what Heller got right (as the need of transcending the ›pure‹ Rechtsstaat in favour of the Soziale Rechtsstaat and the characterisation of the constitution as a legally binding normative framework) but also from what he got wrog (as his early nationalism, which flirted with a pre-political understanding of the nation). However, it was Heller's constant willingness to remain in dialogue with social reality that made him capable of challenging his own theory.«²⁵

Hierin enthalten sind unter anderem eine englische Übersetzung von Hellers Text zum autoritären Liberalismus aus dem Jahr 1932 sowie Beiträge unter anderem von dem österreichischen Rechtstheoretiker Alexander Somek sowie von Wolfgang Streeck.

Hellers Text zum autoritären Liberalismus gewidmet ist auch eine kleine Monografie, die Grégoire Chamayou im Jahr 2022 mit dem Titel »Du libéralisme autoritaire« (in Frankreich) vorgelegt hat. Auch in der deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Literatur ist Heller nach wie vor präsent, allerdings ganz überwiegend im Kontext der Aufarbeitung der Weimarer Staats- und Verfassungsdebatten sowie im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung für die Entwicklung der Staatsrechtslehre; wirkliche inhaltliche Anknüpfungspunkte für aktuelle verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Debatten sind kaum erkennbar. In der Politikwissenschaft beruft sich etwa der sozialdemokratische Intellektuelle Thomas Meyer in seiner »Theorie der Sozialen Demokratie« auf Hermann Heller als zentralen Bezugspunkt für die Entwicklung seiner Theorie.²⁶

Das Werk Hermann Hellers ist zudem ein Bezugspunkt für aktuelle Theorienansätze der »Material Constitution« – Elemente einer Verfassungsinterpretation, die um eine Verbindung von gesellschaftlicher Organisation und Verfassungsordnung kreisen.²⁷ Zentraler Bezugspunkt sind Debatten der Zwischenkriegszeit. Zwar wird der Begriff wohl überwiegend auf den italienischen Verfassungsrechtler Costantino Mortati zurückgeführt wird, aber auch Heller spielt hier eine Rolle – gemeinsam allerdings mit Carl Schmitt²⁸: »For the new generation of social democrats such as Hermann Heller, the inequality resulting from a liberal economy would undermine

25 Agustín José Menéndez, Hermann Heller NOW, in: *European Law Journal* [ELJ], 21 (2015) 3, S. 285-429; siehe zur Fruchtbarmachung von Heller'schen Theoremen für aktuelle europäische Fragen auch Verena Frick/Oliver W. Lembcke, *Autoritärer Liberalismus oder demokratischer Konstitutionalismus? Hermann Heller und die europäische Dauerkrise*, in: Frick/Lembcke (Hg.) 2022, S. 203-223.

26 Vgl. Thomas Meyer, *Theorie der Sozialen Demokratie*, durchges. u. aktual. Aufl., Wiesbaden 2011, S. 26, 610.

27 Vgl. Marco Goldoni/Michael A. Wilkinson, *Introduction: Return of the Material Constitution*, in: dies. (Hg.), *The Cambridge Handbook of the Material Constitution*, Cambridge 2023, S. 1-21; hier: S. 4 f.

28 Vgl. Goldoni/Wilkinson, *Introduction*, 2023; hier: S. 7.

institutions of liberal democracy itself.«²⁹ Unter Bezugnahme auf eine zeitgenössische Kritik Franz Neumanns halten Goldoni und Wilkinson allerdings fest, Heller habe – wie vor ihm schon Hegel – Ungleichheit und Klassenkonflikte als eine Irritation und nicht als für den modernen kapitalistischen Staat konstitutiv angesehen. Diese könne aber durch eine aufgeklärte herrschende Klasse in den Griff bekommen werden.³⁰ Interessanterweise stellen beide Autoren für den westlichen Marxismus der Zwischenkriegszeit dann eine fehlende Einheit von Theorie und Praxis fest – ohne allerdings etwa austromarxistische Politik- und Theorieansätze auch nur zu erwähnen.³¹ Nicht völlig überzeugend ist zudem die Darstellung, die deutsche Nachkriegssozialdemokratie habe im Rahmen ihrer Neuorientierung auf Hellers »ethical notion of the sozial Rechtsstaat [sic]« aufgebaut. Auch Kolja Möller widmet sich in einem Beitrag zwar ausführlich der Verfassungstheorie Wolfgang Abendroths und geht dabei ausführlich auf austromarxistische Bezüge ein, erwähnt aber nicht die ausdrücklichen Anleihen des Marxisten Abendroth bei Heller.³² Positiv schließt hingegen ein weiterer Beitrag an: Politische Identität und politische Homogenität seien weder durch einen einzelnen Bezug bestimmt noch einfach historisch gegeben. »An important lesson from the writings of Hermann Heller is to think of constitutional ordering in dialectical terms, as a productive relationship between law and politics, norm and decision, that is constantly developing.«³³ In Abgrenzung zum ansonsten auch immer wieder als Referenzpunkt genommenen Carl Schmitt schreibt Neil Walker:

»Hermann Heller, writing in the same period in Weimar Germany against the radical top-down extra-constitutional political decisionism of Carl Schmitt, also made much of the material/normative contrast and how it translated into the efficacy/validity distinction. But in his case the emphasis was on the mutual dependence and articulation of the two elements in the production of the ›real constitution‹. Constitutional stability in the context of the new age of social democracy was viewed as a function of the vital but precarious social homogeneity of a community formed through the operation of a broader ›law of democracy‹, for which the materiality of (relatively equal) socio-economic relations supplied indispensable grounding.«³⁴

29 Vgl. ebd., S. 7.

30 Vgl. Marco Goldoni/Michael A. Wilkinson, *Material Constitution Tradition in Western Marxism*, in: dies. (Hg.), *Material Constitution*, 2023, S. 25-44; hier: S. 33.

31 Vgl. Goldoni/Wilkinson (Hg.), *Material Constitution*, 2023, S. 33.

32 Kolja Möller, *The Constitution As Social Compromise*, in: dies., Goldoni/Wilkinson (Hg.), *Material Constitution*, 2023, S. 136-149.

33 Signe Rehling Larsen, *Material Constitution of Federations*, in: dies., Goldoni/Wilkinson (Hg.), *Material Constitution*, 2023, S. 188-198; hier: S. 198.

34 Neil Walker, *Three Registers of the Material Constitution*, in: ders., Goldoni/Wilkinson (Hg.), *Material Constitution*, 2023, S. 211-222; hier: S. 212.

Für Heller kann es keine Staatstheorie geben, die nicht die gesellschaftlichen Machtverhältnisse und ihre historische Entwicklung im Blick hat.³⁵ Mit Blick auf den Begriff der Souveränität ist wichtig festzuhalten: Nur

»durch den Staat hat eine Gesellschaft überhaupt die Möglichkeit einer bewussten Einwirkung auf sich selbst. Dies gilt auch und gerade in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Stabilisierung krisenhafter Märkte, dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates und erst recht für das politische Projekt einer Transformation zu einer sozialistischen Gesellschaft und deren Aufrechterhaltung bzw. Fortentwicklung.«³⁶

Die Frage ist, auf welche Art von Gemeinsamkeit eine heterogene und demokratische Gesellschaft zurückgreifen kann, um staatlich politisches Handeln möglich zu machen.³⁷ Zwar gehe Heller von sozialer Homogenität im Sinne einer kollektiven Identität aus, diese sei aber vor allem durch sozial- und wirtschaftspolitische Aktivitäten zu erreichen.³⁸ Buchstein und Jörke verdichten dies auf drei aktuelle Anschlüsse an Hellers Werk: Ein demokratisches Gemeinwesen benötige (1) einen gewissen Grad an Gemeinsinn, es bedürfe (2) eines – etwa auch gegen die Märkte – handlungsfähigen Staates und (3) eine soziale Demokratie als Voraussetzung des demokratischen Miteinanders.³⁹

Der vorliegende Band basiert auf einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit dem Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden, die am 17. Juni 2022 in Berlin durchgeführt wurde. Anlass dazu war der 90. Jahrestag des »Preußenschlages«. Mit einem eintägigen Workshop sollte an diesen Akt der Weichenstellung hin zum Dritten Reich erinnert werden, ebenso aber auch an den »Kronjuristen« des bedrängten demokratischen Preußen. Gleichzeitig war dies der Anlass, Hermann Heller nicht nur als bedeutenden Vordenker der sozialen Demokratie und Verteidiger der Republik zu würdigen, sondern sein politisch-theoretisches Denken auch mit Blick auf aktuelle Debatten und Herausforderungen zu reflektieren. Im Mittelpunkt des Workshops stand daher der konsequent republikanische Staatsrechtslehrer, der Analytiker des Faschismus und Nationalsozialismus sowie der führende Praktiker und Theoretiker der Volkshochschulbewegung. Der zuletzt genannte Tätigkeitskreis, der in Hellers Wirken in den 1920er-Jahren einen wichtigen Platz einnahm, wird gelegentlich von denen gering geschätzt, die in Heller ausschließlich den Staatsrechtslehrer erblicken. Im Anschluss an Heller, der den Begriff des »sozialen Rechtsstaats« prägte, wurden zudem Fragen der sozialen Fundierung

35 Vgl. Buchstein/Jörke (Hg.) 2023, S. 158.

36 Vgl. ebd., S. 160.

37 Ebd., S. 166.

38 Ebd., S. 168.

39 Ebd., S. 178 ff.

von Demokratie im deutschen wie internationalen Kontext thematisiert – und zwar mit ungebrochener Dringlichkeit. Heller selbst hatte in seinem Werk »Europa und der Faschismus« angemahnt, dass in einem demokratischen Rechtsstaat die »rechtlich gleiche Chance« für alle durch »tatsächliche Ungleichheit von Bildung und Besitz in einem Maße unglaublich« werden könne, »daß eben dieser Gleichheitsforderung die proletarische Diktatur mehr zu entsprechen« schein(e) »als der heutige Rechtsstaat«. ⁴⁰ Diese Gefahr, die sowohl im Faschismus als auch im Bolschewismus Wirklichkeit wurde, wollte Heller mit der Denkfigur und Praxis des »sozialen Rechtsstaats« bannen, der diese (zu starke) Ungleichheit eindämmen sollte.

Der Band vereint nicht nur die Beiträge des Workshops, sondern präsentiert zudem weitere Texte von namhaften Kolleginnen und Kollegen. Neben den am 17. Juni 2022 anwesenden Referenten und Beiträgern Ingo Müller, Cara Röhner, Ridvan Ciftci, Tamara Ehs und Frank Schale sowie den beiden Herausgebern sind dies Grégoire Chamayou, John Philipp Thurn und Gertrud Lübke-Wolff.

Der vorliegende Band kann eine immer noch ausstehende Intellektuellenbiografie nicht ersetzen, er thematisiert jedoch einige zentrale Punkte seines Schaffens. In vier Kapiteln nähert sich der Band dem Protagonisten in vielfältiger Weise. In einem ersten Kapitel wird Heller als Anwalt des sozialen Rechtsstaats vorgestellt, wobei hier das Wissenschaftlerleben (Scholle, ⇒ S. 21 ff.) und seine Bedeutung im juristischen Preußenschlag-Verfahren (Müller, ⇒ S. 49 ff.) nachgezeichnet werden. Aufgegriffen wird außerdem Hellers Auffassung vom autoritären Liberalismus (Chamayou, ⇒ S. 61 ff.). Ein zweites Kapitel kreist um den Themenkomplex »Diktaturenvergleich, wehrhafte Demokratie und politische Bildung«. Zwei Tiefenbohrungen beschäftigen sich hier mit seinen Analysen des Faschismus und Nationalsozialismus in vergleichender Absicht (Schmeitzner, ⇒ S. 83 ff.) sowie mit seinem Konzept der politischen Bildung in der Weimarer Republik (Schale, ⇒ S. 101 ff.). Zudem wird hier auf Hellers Beitrag für eine wehrhafte Demokratie abgehoben (Schmeitzner, ⇒ S. 83 ff.). Ein drittes Kapitel fokussiert das materielle Fundament einer demokratischen Verfassung. Ridvan Ciftci (⇒ S. 131 ff.) geht hier dem durchaus kontextualisierungsbedürftigen Verhältnis von Homogenität und Nation bei Heller nach, während Cara Röhner (⇒ S. 147 ff.) unter anderem mit Blick auf Initiativen zu Vergesellschaftung von Wohnungsgesellschaften nach aktuellen Bausteinen eines »materiellen Fundaments« der Verfassung sucht. Im vierten Kapitel wird Heller »weitergedacht«, was mit Blick auf das verfassungspolitische Denken Wolfgang Abendroths Anschlussmöglichkeiten deutlich macht (Schöler, ⇒ S. 157 ff.). Schöler zeigt dabei die mögliche Relevanz Hellers als Baustein einer Verfassungstheorie der sozialen Demokratie, die sich unter anderem auf die marxistische Wirtschafts- und Gesellschaftsanalyse sowie auf die politikwissenschaftliche Pluralismustheorie im

⁴⁰ Hermann Heller, *Europa und der Faschismus*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. II, Leiden 1971, S. 463-609; hier: S. 554.

Anschluss an Harold Laski bezieht. Tamara Ehs (⇒ S. 181 ff.) macht anhand aktueller Tendenzen im Verhältnis von sozialer Ungleichheit und Demokratie und demokratischer Teilhabe deutlich, wie zentral Hellers Hinweis auf die materielle Fundierung der Verfassungsordnung nach wie vor ist. Gertrude Lübbecke-Wolff verdeutlicht im Interview (mit Scholle und Thurn, ⇒ S. 191 ff.) ihren persönlichen Blick auf Heller und streicht die Notwendigkeit verfassungsrechtlicher Theoriebildung mit einem klaren Wirklichkeitsbezug heraus.

Die »Aneignung« Hellers geschieht hier keineswegs unkritisch. Der Band versteht sich mithin nicht als hagiografischer Versuch, den bedeutenden öffentlichen Intellektuellen für ein bestimmtes Narrativ dienstbar zu machen. Die Beiträge, die sich mit Hellers Schaffen vor 1933 befassen, untersuchen Hellers Position zur (sozialen) Republik, zur Nation, zum Faschismus und Nationalsozialismus sowie zur Volksbildung durchaus mit kritischem Blick. Leerstellen und Fehlrurteile Hellers werden hierin ebenso kenntlich gemacht wie nicht wenige Ambivalenzen, die im Werk des öffentlichen Intellektuellen zu finden sind. Doch versuchen die Beiträge eben nicht, bestimmte Positionen Hellers aus dem damaligen gesellschaftlichen Kontext zu lösen und zu beurteilen. Gleichwohl ist es ein Anliegen der Herausgeber, den öffentlichen Intellektuellen Heller mit seinen Vorstellungen und Überzeugungen fassbarer zu machen und seinen vielfältigen wissenschaftlichen wie auch persönlichen Einsatz für die Republik zu würdigen. Überhaupt ist es ein Anliegen des Bandes, Hellers vielschichtige Begabung und berufliches Engagement einem breiteren Publikum zu verdeutlichen. Die Herausgeber sind davon überzeugt, dass Hermann Heller nicht nur als historische Persönlichkeit Erinnerung verdient, sondern mit seinem intellektuellen Werk auch für aktuelle Debatten fruchtbar gemacht werden kann. Die (Weiter-)Entwicklung einer Theorie und Praxis des sozialen Rechtsstaats – gerade auch im europäischen und internationalen Kontext – ist existenziell für die Stabilität und den Fortbestand der demokratischen Ordnung insgesamt. Hier mit dem Werk Hermann Hellers zu beginnen, ist kein schlechter Anfang.

Ohne die Unterstützung bei der Planung und Durchführung unserer Tagung sowie die umsichtige Begleitung bei der redaktionellen Bearbeitung wäre der vorliegende Band nicht möglich gewesen. Wir danken dafür Dr. Anja Kruke und Privatdozent Dr. Stefan Müller vom Archiv der sozialen Demokratie in Bonn und Prof. Dr. Thomas Lindenberger vom Hannah-Arendt-Institut an der TU Dresden. Die Aufnahme des Bandes in die Reihe Politik und Gesellschaftsgeschichte freut uns sehr.